



## Eintragungsanforderungen

Vor-Ort-Beratung (BAFA) sowie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)

### Grundqualifikation

Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach §21 der Energieeinsparverordnung (EnEV)<sup>1</sup>



### Zusatzqualifikation durch:

#### Vor-Ort-Beratung (BAFA)

Weiterbildung gemäß Modul  
„Beratung“<sup>2,4</sup>  
(130/210 UE)

sowie

BAFA-Berater-Nr. + Datenfreigabe<sup>6</sup>

#### Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)

Weiterbildung gemäß Modul  
„Planung und Umsetzung  
(Wohngebäude)“<sup>2,3,4</sup>  
(130/210 UE)

oder

Zwei fertiggestellte KfW-  
Effizienzhäuser (EH) als  
Gebäudereferenzen<sup>5</sup>

- Neubau: EH 40 Plus, EH 40 oder EH 55
- Sanierung: EH 55 oder EH 70
- Denkmal-Sanierung:  
Neubaustandard

<sup>1</sup> Es darf keine Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden vorliegen. Die Eintragung aufgrund § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wurde die Weiterbildung mehr als zwei Jahre vor Eintragung absolviert, sind zusätzlich 16 UE Fortbildung gemäß [Regelheft](#) Anlage 2 nachzuweisen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintragung absolviert worden sein müssen.

<sup>3</sup> Als gleichwertig werden anerkannt: Weiterbildung gemäß BAFA-Richtlinie + [80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte](#) / Weiterbildung zum zertifizierten PassivhausPlaner + [Ergänzungskurs \(50 UE\)](#)

<sup>4</sup> Werden die Module „Beratung“ sowie „Planung und Umsetzung“ zusammen absolviert, verringert sich der Umfang auf insgesamt 200 bzw. 280 UE.

<sup>5</sup> Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als **eine der beiden** Referenzen zur Eintragung verwendet werden (s. [Regelheft](#) Punkt 18.2.2)

<sup>6</sup> Voraussetzung ist die Anerkennung als Vor-Ort-Berater beim BAFA. Weitere Informationen können [hier](#) eingesehen werden.